

Bundessozialgericht

12 RK 42/88

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,
g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin,
beigeladen:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 23. Mai 1989 durch den Vorsitzenden Richter Spielmeier, die Richter Dr. Peters und Dr. Kocher sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Reuß und Gernand für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 18. Mai 1988 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darum, ob eine Forderung der Beklagten in Höhe von 1.263,13 DM zu Recht besteht.

Die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bewilligte der Klägerin mit Bescheid vom 6. Februar 1984 Rente auf Zeit wegen Erwerbsunfähigkeit bis zum 31. Januar 1987. Im Rentenbescheid hieß es ua: Anspruch auf einen Zuschuß zu den Beiträgen, die krankenversicherungspflichtige Rentner aufgrund der Rente zu zahlen hätten, bestehe zur Zeit nicht (§ 83e Abs 1 Nr 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-). Bei Eintritt von Krankenversicherungspflicht (zB bei Aufnahme einer Beschäftigung) werde dieser Zuschuß von Amts wegen festgestellt. Die BfA sei dann verpflichtet, die auf die Rente entfallenden Beiträge, ggf auch rückwirkend, einzubehalten und an die Krankenversicherung abzuführen.

Im Juli 1986 beantragte die Klägerin die Weitergewährung der Rente über den bisherigen Endzeitpunkt (31. Januar 1987) hinaus. Mit Bescheid vom 18. September 1986 erkannte die Beklagte den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Dauer an. Zuvor hatte sie mit Bescheid vom 9. September 1986 einen Eintritt der Krankenversicherungspflicht am 1. März 1984 angenommen; von da an bewilligte sie nunmehr einen Beitragszuschuß, berechnete andererseits aber auch einen einzubehaltenden Krankenversicherungsbeitrag. Die "Restbeitragsschuld an Beiträgen zur Krankenversicherung" bis einschließlich Oktober 1986 setzte sie auf 1.325,24 DM fest und bat um "Überweisung des zuviel gezahlten Betrages". Die Rechtsmittelbelehrung des Bescheides ging dahin, daß Widerspruch oder unmittelbar Klage erhoben werden könne.

Die Klägerin hat gegen den letztgenannten Bescheid unmittelbar Klage beim Sozialgericht (SG) Itzehoe erhoben, weil die Überzahlung ihrer Rente nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sei und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

die Rückzahlung eine unbillige Härte darstelle. Die ihr zugegangenen Mitteilungen über die jährlichen Rentenanpassungen trügen jeweils den Vermerk, daß die Höhe der Leistung überprüft worden sei. In der mündlichen Verhandlung vor dem SG hat die Klägerin die Klage gegen die Nachforderung von 62,11 DM für Oktober 1986 (Monat nach Zustellung des Bescheides) zurückgenommen und im übrigen beantragt, den Bescheid vom 9. September 1986 aufzuheben, soweit der Betrag von 1.263,13 DM zurückgefordert wird. Das SG hat der Klage durch Urteil vom 9. Dezember 1987 stattgegeben.

Während des Berufungsverfahrens hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) die Deutsche Angestellten Krankenkasse beigeladen, deren Mitglied die krankenversicherungspflichtige Klägerin ist. Durch Urteil vom 18. Mai 1988 hat das LSG die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, weil die Forderung der Beklagten gegen Treu und Glauben verstoße.

Gegen das Urteil richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision der Beklagten, mit der sie ihre Beitragsforderung verteidigt.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
die Urteile des LSG vom 18. Mai 1988 und des SG
vom 9. Dezember 1987 aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

Die Klägerin ist nicht durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Bevollmächtigten vertreten.

Die Beigeladene schließt sich der Auffassung der Beklagten an.

Der Senat hat die Beteiligten darauf hingewiesen, daß fraglich sei, ob ein Vorverfahren entbehrlich gewesen sei, und ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen. Eine Äußerung ist nicht eingegangen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Auf die Revision der Beklagten war das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen. Vor der Erhebung der Klage hätte entgegen der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Bescheid ein Vorverfahren durchgeführt werden müssen. Da dieses zu den grundsätzlich unverzichtbaren Prozeßvoraussetzungen gehört (Meyer-Ladewig, SGG 3. Aufl, RdNr 4 und 5 vor § 77), muß es nachgeholt werden, bevor in der Sache entschieden werden kann.

Nach § 78 Abs 1 Satz 1 SGG sind vor Erhebung einer Anfechtungsklage - eine solche hat die Klägerin gegen den Bescheid der Beklagten vom 9. September 1986 erhoben - Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer der Fälle, in denen es nach Satz 2 Nr 1 bis 3 der genannten Vorschrift eines Vorverfahrens nicht bedarf, liegt hier nicht vor. Gleiches gilt für die Voraussetzungen, unter denen nach Abs 2 der Vorschrift die Anfechtungsklage auch ohne Vorverfahren zulässig ist, nämlich "in Angelegenheiten ... der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ..., wenn die Aufhebung oder Abänderung eines Verwaltungsaktes begehrt wird, der eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht". Dabei läßt der Senat unentschieden, ob die Einbehaltung von KVdR-Beiträgen durch den Rentenversicherungsträger, die bis Ende 1988 in § 393a Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF geregelt war und seitdem aus § 255 Abs 1 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB 5) folgt, zu den Angelegenheiten der Rentenversicherung gehört, obwohl die Beiträge nicht der Rentenversicherung, sondern der Krankenversicherung zufließen. Selbst wenn es sich insoweit um eine Angelegenheit der Rentenversicherung handeln sollte, weil die Beiträge von einem Träger der Rentenversicherung einzuziehen sind, so hat der genannte Bescheid der Beklagten keine "Leistung" zum Gegenstand.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Daß ein Rentenversicherungsträger, der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner, die er zunächst nicht einbehalten hatte, später nachfordert, damit nicht die früher ohne Abzug der Beiträge ausgezahlte Rente rückwirkend herabsetzt und daher nicht einen Anspruch auf Erstattung überzahlter Rentenleistungen erhebt, sondern eine Beitragsforderung nachträglich geltend macht, hat der Senat in der Sache 12 RK 66/87 vom selben Tage entschieden. Eine solche Forderung betrifft aber nicht eine "Leistung" iS des § 78 Abs 2 Satz 1 SGG. Dabei kann offenbleiben, ob zu den Leistungen im Sinne der genannten Vorschrift nur solche gehören, die ein einzelner von einem Sozialleistungsträger beansprucht oder ob unter diesen Begriff auch Leistungen fallen können, die die Verwaltung ihrerseits vom einzelnen fordert, zB eine Erstattung von zu Unrecht erbrachten Leistungen. Auch ein solchermaßen erweiterter Leistungsbegriff (vgl dazu BSGE 55, 250, 251) würde jedenfalls nicht Beiträge zur Sozialversicherung umfassen, die die Verwaltung vom einzelnen fordert.

Die Sozialversicherung unterscheidet von jeher zwischen Leistungen, die den Versicherten zu gewähren sind, und den dafür aufzubringenden Beiträgen (vgl für die Krankenversicherung bis Ende 1988 die Überschriften vor § 179 RVO einerseits, § 380 RVO andererseits). Daran hat das SGB nichts geändert (vgl insbesondere den zweiten Abschnitt des SGB 4, der mit "Leistungen und Beiträge" überschrieben ist und dessen erster Titel auf die Vorschriften in den §§ 38 bis 59 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - SGB 1 - über "Leistungen" verweist und im zweiten Titel Bestimmungen über "Beiträge" enthält). Auch das SGG geht von der Unterscheidung zwischen Leistungen und Beiträgen aus (vgl etwa § 149 SGG, wo neben den Streitigkeiten wegen Rückerstattung von Leistungen ausdrücklich Streitigkeiten wegen Rückerstattung von Beiträgen genannt werden). Diese Unterscheidung ist deshalb auch bei der Auslegung des § 78 Abs 2 SGG und des darin verwendeten Begriffs der Leistung zugrunde zu legen. Nur bei Anfechtung eines Verwaltungsaktes, der eine Leistung - unter Ausschluß einer Beitragsforderung - betrifft, kann somit Klage "auch ohne Vorver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fahren" erhoben werden. Demgemäß unterliegen Anfechtungsklagen, die sich gegen eine von der Verwaltung erhobene Beitragsforderung richten, dem Vorverfahrenszwang nach § 78 SGG.

Ob auch eine solche Klage ausnahmsweise dann ohne ein vorher durchgeführtes Vorverfahren zulässig ist, wenn die beklagte Verwaltungsstelle zugleich die Widerspruchsbehörde ist, so daß im Antrag auf Klagabweisung zugleich ein ablehnender Widerspruchsbescheid zu sehen wäre, kann hier auf sich beruhen (vgl dazu Meyer-Ladewig aaO, § 78 RdNr 3). Im vorliegenden Falle besteht keine Identität der beklagten Verwaltungsstelle (BfA, vertreten durch die Geschäftsführung) und der Stelle, die über einen Widerspruch gegen den angefochtenen Bescheid zu entscheiden hat. Die von der Klägerin ohne Durchführung eines Vorverfahrens erhobene Klage ist deshalb unzulässig, solange ein Vorverfahren nicht stattgefunden hat. Dieses kann nach der ständigen Rechtsprechung des BSG aus Gründen der Prozeßwirtschaftlichkeit auch noch während des Rechtsstreits nachgeholt werden (BSGE aaO S 252 mwN). Um den Beteiligten Gelegenheit dazu zu geben, hat der Senat den Rechtsstreit gemäß § 170 Abs 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückverwiesen.

Bei der Nachholung des Vorverfahrens haben die Beteiligten und das LSG zu beachten, daß in der Klage zugleich ein Widerspruch zu erblicken und die Widerspruchsfrist als gewahrt anzusehen ist (BSGE 20, 199). Zur Auslegung des § 393a Abs 1 RVO aF wird auf das schon genannte Urteil des erkennenden Senats (12 RK 66/87) verwiesen, wonach im Rahmen von § 25 SGB 4 und § 51 Abs 2 SGB 1 auch eine nachträgliche Einbehaltung von KVdR-Beiträgen zulässig ist.

Das LSG wird bei seiner abschließenden Entscheidung auch über die Erstattung außergerichtlicher Kosten des Rechtsstreits ein-



- 7 -

schließlich der des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)